

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) gelten für alle Offerten und Geschäftsbeziehungen zwischen der wigART AG und ihren Kunden (nachstehend Auftraggeber genannt). Diese gelten auch für Folgegeschäfte, auch dann, wenn bei einem Abschluss nicht nochmals auf diese Bedingungen hingewiesen wird.

1. Allgemeines

Sofern die nachfolgenden AGB keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten". Abweichungen sind bei Auftragserteilung vertraglich festzuhalten.

2. Preise und Verbindlichkeit

Alle Preise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die rechtsgültige Unterzeichnung der wigART AG verbindlich. Mass- oder Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds, Spezialzubehör sowie durch die wigART AG unverschuldete Montageunterbrüche bewirken entsprechende Preiserhöhungen.

Eine allfällige Anpassung des MWST-Satzes durch die Eidgenössische Steuerverwaltung wird per Einführungsdatum automatisch rechtswirksam angewandt. Zusatzarbeiten, welche nicht offeriert sind, werden nach Aufwand abgerechnet. Es gelten die aktuellen Regielohnsätze der wigART AG, welche sich nach den Regieansätzen des VSSM (Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten) richten.

3. Auftragserteilung

Der Auftrag wird im vertraglich vereinbarten Inhalt erteilt. Werden einzelne Positionen nachträglich nicht ausgeführt oder anderweitig vergeben, hat der Auftraggeber der wigART AG die angelauten Umtriebe und Aufwendungen entsprechend zu entschädigen.

4. Masse

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich. Nach erfolgter Ausführungsplanung können bzw. dürfen die Masse nicht mehr geändert werden. Änderungsbedingte Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

5. Farbwahl

Der Auftraggeber wählt den Farbton der Aluminiumprodukte nach der gültigen RAL-Farbkarte der wigART AG. Spezialfarben bedingen pro Farbe und Produkt einen Mehrpreis sowie bedingte zusätzliche Mindestmengenzuschläge. Eine allfällige entsprechend längere Lieferfrist der Materialbeschaffung beginnt ab Genehmigung des definitiven Farbtons zu laufen.

Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen, Glanzgrad und Farbton sind zu tolerieren. Die Liefermöglichkeiten und Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten.

6. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Freigabe der Produktion per Unterzeichnung der Auftragsbestätigung und des Planes „gut zur Ausführung“ zu laufen. Im Plan „gut zur Ausführung“ sind die Haupt- und die Konstruktionsmasse, das entsprechende Ausführungssystem sowie die Ausführungsfarbgebung enthalten.

Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden von der wigART AG nicht akzeptiert.

7. Transport, Einlagerung und Materialhandhabung auf der Baustelle

Wenn die wigART AG mit dem Auftraggeber die Lieferung des Materials vereinbart hat, so erfolgt die Lieferung franko Baustelle bzw. Talbahnstation. Die Zufahrt zur Baustelle für das Transportfahrzeug sowie Kran- und Warenliftenutzung für den Abład ist vom Auftraggeber unentgeltlich zu organisieren und zur Verfügung zu stellen. Der Weitertransport mit der Bahn oder anderweitige Transportmittel ist durch den Auftraggeber zu organisieren und zu vergüten. Bei Lieferung ab Werk erfolgt der Transport auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Für die Einlagerung des angelieferten Materials hat der Auftraggeber einen abschliessbaren Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat für das Montagefahrzeug einen unentgeltlichen Abstellplatz zur Verfügung zu stellen.

Auf einbrennlackierten Teilen ist das Anbringen von Klebebändern untersagt.

8. Montage

Die Montage muss, sofern nichts anderes vereinbart ist, in einem Arbeitsgang erfolgen können. Zu Lasten des Auftraggebers gehen folgende Zusatzarbeiten:

- Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktionen.
- Montage von Steuerungskomponenten, elektrischen Anschlüsse, Zu- und Verbindungsleitungen sowie Sicherungen, Unterputzkästen, Steckdosen usw.
- Spenglerarbeiten soweit keine anderweitigen Vereinbarungen im Auftrag vereinbart sind.
- Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehen bleibende Gerüstung.
- Notdach während der Montagezeit nach Absprache mit der wigART AG.
- Reinigung der Glasflächen, Profile und des Innenausbau usw.

9. Glasbruch

Bei Glas gehen Nutzen und Schaden dann auf den Auftraggeber über, wenn die Verglasungsarbeiten abgeschlossen sind. Für fertig eingebaute Gläser besteht somit keine Glasbruch Garantie.

10. Baureklame

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung lehnt die wigART AG eine Beteiligung an der Baureklame ab.

11. Verzugszins und Zahlungsabzug

Nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Zahlungsfrist gilt ein Verzugszins von 7 % (allfällige Mahnspesen, Gerichts- und Anwaltskosten hat der Auftraggeber zu tragen). Allgemeine Abzüge werden nicht akzeptiert und folglich nachgefordert.

12. Gerichtsstand / Recht

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der wigART AG ist das Amtsgericht Sursee, CH-6210 Sursee LU, zuständig.

Die wigART AG kann den Auftraggeber auch an jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

Auf dem Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der wigART AG ist das schweizerische materielle Recht anwendbar.